

Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 19. Dezember 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 58 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne vom 18. Dezember 2025	2
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 263 – Wasserstraße –	3
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Esma Erata.	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Petrica Baltescu	7

Herausgeber:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne

und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne vom 18. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) 1994 Seite 666/ Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW) 2023) in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 Seite 712/SGV. NRW. 610) – in den jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassungen - folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne vom 17. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel 1

Dem Paragrafen 4 der Hundesteuersatzung werden die Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

§ 4 Steuerbefreiung

(Absätze 1-3 unverändert)

- (4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt für Hunde, die aus dem Tierschutzverein Herne-Wanne e.V. sowie dem Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880 in einen Haushalt aufgenommen wurden. Eine Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3 nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gemäß § 4 LHundG NRW gestellt wurde. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate der Haltung, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes.
- (5) Der Antrag auf eine befristete Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 4 ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, zu stellen. Dem Antrag ist der Vermittlungsvertrag des Tierheims beizufügen. Die befristete Steuerbefreiung gilt für einen Hund je Haushalt. Sollten sich die maßgeblichen Verhältnisse, die zu einer befristeten Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 4 führen, ändern, ist dies binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW Seite 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 18. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Dr. Dudda

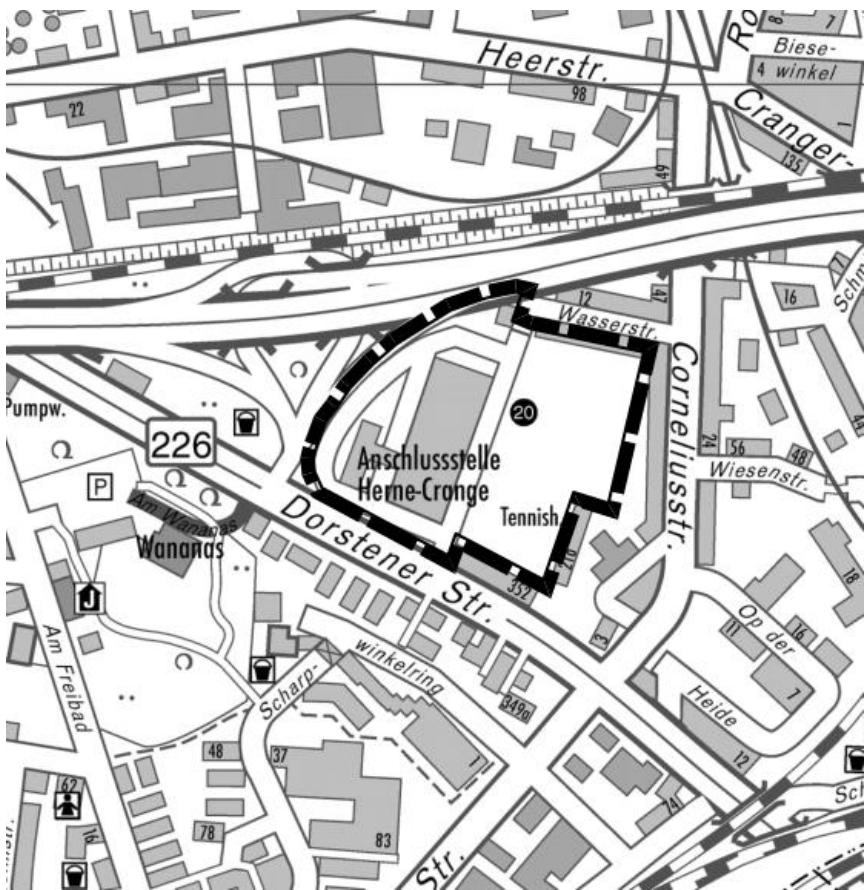
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 263 – Wasserstraße –

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 263 - Wasserstraße - mit Entwurfsstand vom 27. Oktober 2025 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 263 umfasst einen Bereich, der im Norden durch Böschungsflächen der Bundesautobahn 42 (kurz: BAB 42) sowie Privatgärten südlich der Wasserstraße, im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Corneliusstraße Nummer 19 bis 39 sowie durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Bebauung der Corneliusstraße Nummer 21a (ehemalige Tennishalle), im Süden durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Bebauung entlang der Dorstener Straße Nummer 352 bis 358 sowie durch die Dorstener Straße und im Westen durch die Zufahrt zur Bundesautobahn 42 begrenzt wird.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Feuer- und Rettungswache im östlichen Teil des Plangebiets. Zudem soll eine Neustrukturierung der gewerblichen Nutzung im westlichen Teil des Plangebiets zur Ansiedlung eines breiten gewerblichen Nutzungsspektrums erfolgen. Hierzu gehört auch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuordnung der Erschließung des Plangebiets.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

7. Januar 2026 bis zum 9. Februar 2026

veröffentlicht. Die Planunterlagen können über das Beteiligungsportal der Stadt Herne (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) eingesehen werden und sind zudem über den Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich Haus B des Technischen Rathauses der Stadt Herne, Lange Kampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) in Papierform eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Themenblock Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (ASP Stufen I und II) von 2022 und 2023 zum potentiellen und tatsächlichen Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld, den potentiellen Auswirkungen der Planung auf diese, die Bewertung der Auswirkungen und möglicher Konflikte im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Schutzzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die Darstellung möglicher artenschutzrelevanter Maßnahmen
- Fachbeitrag Naturschutz von 2025 zur Überprüfung der möglichen Betroffenheit von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Landschaftselementen sowie von besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive der Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Stellungnahme des Fachbereichs Stadtgrün der Stadt Herne mit Hinweisen zur artenschutzrechtlichen Untersuchung, zur Funktion vorhandener Grünflächen und zum Baumbestand im Plangebiet sowie Vorschlägen zur ökologischen Aufwertung und zu Maßnahmen für den Artenschutz

Themenblock Boden

- Berichte zur Altlastenerkundung von 2022 und 2023 im Hinblick auf potentielle Schadstoffbelastungen der vorhandenen Auffüllungen sowie des Anschüttungsmaterials im Bereich verfüllter Bombentrichter, eines ehemaligen Bachlaufs und der Erd-/Lärmschutzwälle inklusive Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Baugrundgutachten zur Überprüfung des Untergrunds im Hinblick auf dessen Gründungseigenschaften
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur bergbaulichen Historie mit möglicher Relevanz für das Plangebiet
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne zur Altlastensituation in den jeweiligen Teilbereichen und zum Erfordernis weiterer Untersuchungen sowie ergänzende Angaben zur Schadstoffbelastungssituation der vorhandenen Erdwälle und daraus resultierenden Maßnahmen

Themenblock Fläche

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgrund planbedingter Eingriffe als Flächen- und Biotoptypwertvergleich zwischen planungsrechtlichem Ist- und Planzustand für das Plangebiet

Themenblock Wasser und Abwasser

- Berichte zur Altlastenerkundung von 2022 und 2023 sowie Baugrunduntersuchung von 2021 mit Aussagen zu den hydrogeologischen Verhältnissen, zur Grundwasserbelastungssituation (u. a. auf Grundlage einer Sickerwasserprognose im Bereich der Erdwälle) und zur Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt Herne zu Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung

- Erschließungsvorplanung (Erläuterungsbericht Entwässerung) von 2024 mit Beschreibung und Bewertung der aktuellen Entwässerungssituation und Empfehlungen für die künftige Entwässerung
- Stellungnahme des Fachbereichs Stadtgrün der Stadt Herne mit Hinweisen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Themenblock Klima und Luft

- Mikroklimauntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 263 von 2024 mit Untersuchungen zur klimatischen Ausgangssituation, zu den potenziellen mikroklimatischen Auswirkungen auf der Grundlage eines Vorhaben-Szenarios und Planungsempfehlungen
- Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Herne von 2019 mit Maßnahmen zur Reduzierung der klimawandelbedingten stadträumlichen Auswirkungen
- Klimacheck der Stadt Herne von 2025 mit einer Bewertung der Handlungsnotwendigkeit aus Sicht der Klimafolgenanpassung und mit Empfehlungen von Klimaanpassungsmaßnahmen

Themenblock Der Mensch und seine Gesundheit, Emissionen und Immissionen

- Schalltechnische Untersuchung von 2024 mit Berechnungen der Geräuschemissionen (Straßenverkehr und Gewerbe) und -immissionen im Plangebiet und der näheren Umgebung, zur Kontingentierung der Geräuschemissionen und Vorschlägen zu baulichem Schallschutz
- Stellungnahme der IHK Mittleres Ruhrgebiet zu den Immissionsschutzinteressen der Nachbarschaft
- Stellungnahme des Fachbereichs Öffentliche Ordnung der Stadt Herne zur Situation im Boden vermuteter Kampfmittel und daraus resultierenden, vorbeugenden Maßnahmen
- Mehrere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu erhöhten Verkehrslärmimmissionen im Umfeld des Pangebiets infolge der Planung

Themenblock Abfall

- Stellungnahme von Entsorgung Herne zu sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen und zur Planung von Müllbehälterstandplätzen

Der Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB liegt ebenfalls vor und enthält umweltbezogene Informationen entsprechend Anlage 1 BauGB zu allen umweltbezogenen Themenblöcken.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal (www.herne.de/oefentlichkeitsbeteiligung-bp) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach 6

Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 263 – Wasserstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Esma Erata.

Letzte bekannte Anschrift: Am Kabutzenhof 43, 18057 Rostock.

An Frau **Esma Erata** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.009631 vom 18. Dezember 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 18. Dezember 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Petrica Baltescu

Für Herrn **Petrica Baltescu**, zuletzt wohnhaft Wörthstraße 18 a, 44629 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 223 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. Dezember 2025, Aktenzeichen 90555898/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010 als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 19. Dezember 2025